

# Teil A

---

**Statistische Angaben**

**Haushaltssatzung**

**Haushaltsvermerke**

**Vorbericht**

# Entwurf des Haushaltsplans

der Stadt Moers

für das Haushaltsjahr 2020

Bestätigt:  
Moers, im September 2019

Fleischhauer  
Bürgermeister

Aufgestellt:  
Moers, im September 2019

Thoenes  
Erster Beigeordneter und  
Stadtkämmerer

Herausgeber:

**Stadt Moers**  
**Der Bürgermeister**

Redaktion:

Fachbereich Finanzen

Druck:

Rathausdruckerei der Stadt Moers

# 1. Statistische Angaben über die Stadt Moers

## 1. Stadtgebiet

1.1 Fläche des Stadtgebietes 67,69 km<sup>2</sup>

### 1.2 Lage:

naturräumliche Lage:  
linker Niederrhein (niederrheinisches Tiefland)

geographische Lage:  
6°37'33" östliche Länge; 51°27'11" nördliche Breite  
(Neumarkt, Denkmal "König Friedrich der Erste")

1.3 tiefster Geländepunkt: 13,78 m NHN Uferbereich des Moersbachs unterhalb der Brücke  
Lintforter Straße

1.4 höchster Geländepunkt: 102,82 m NHN Halde Rheinpreußen an der Römerstraße

## 2. Einwohner \*)

### 2.1 Volkszählung

a) am 13.09.1950	55.953
b) am 06.06.1961	86.098
c) am 27.05.1970	100.525
d) am 25.05.1987	100.872
e) am 09.05.2011	104.009

### 2.2 Fortschreibung

a) am 31.12.1977 lt. Information und Technik NRW (IT.NRW)	100.538
b) am 31.12.2018 lt. Information und Technik NRW (IT.NRW)	103.725

### 2.3 Zusammensetzung

(lt. Stand der Statistikstelle v. 31.12.2018)	104.246
a) männlich	50.758
b) weiblich	53.488

3. Einwohnerdichte (Stand 31.12.2018 IT.NRW) 1.532 Einwohner/km<sup>2</sup>

\*) Ergebnisse der Volkszählungen - umgerechnet auf den Gebietsstand vom 01.01.1975 nach der kommunalen Neugliederung der Stadt Moers mit den Gemeinden Rheinkamp und Kapellen durch das damalige Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW (LDS NRW) in Düsseldorf (neue Bezeichnung Information und Technik NRW (IT.NRW)).

## **2. Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Moers mit Beschluss vom        folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### **im Ergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	297.604.083 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	302.611.596 EUR

#### **im Finanzplan mit**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	288.049.931 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	268.362.143 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.565.049 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	26.939.967 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.690.239 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	36.537.627 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Kreditermächtigung für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

9.374.918 EUR

festgesetzt.

(davon i. H. v. 2.631.638 EUR Investitionen im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“)

### **§ 3**

#### **Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.284.000 EUR

festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Rücklage**

Die allgemeine Rücklage wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2014 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

### **§ 5**

#### **Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

290.000.000 EUR

festgesetzt.

### **§ 6**

#### **Steuersätze**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

##### 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

300 v. H.

##### 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

740 v. H.

#### 2. Gewerbesteuer

480 v. H.

## § 7

### Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist

- der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2018 wiederhergestellt worden,
- der Haushaltsausgleich ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gem. Stärkungspaktgesetz im Jahr 2021 wiederhergestellt.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

## § 8

### Stellenplan

Die im Stellenplan enthaltenen Vermerke „künftig umzuwandeln“ (ku) und „künftig wegfallend“ (kw) werden beim Ausscheiden der bisherigen Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber aus diesen Stellen wirksam.

## § 9

### Haushaltsbewirtschaftung

1. Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW sowie unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 GO NRW entscheidet der Stadtkämmerer.

Erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 und 4 GO NRW sind unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie unabweisbare über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie den Betrag von 60.000 EUR übersteigen. Sie bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

2. Gemäß § 21 KomHVO NRW werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Zur Bewirtschaftung des Budgets gilt das Budgetierungs- und Personalkostenbudgetierungskonzept der Stadt Moers.

3. Die Wertgrenzen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW für den Einzelausweis von Investitionen im Haushaltsplan und nach § 13 KomHVO NRW für den Wirtschaftlichkeitsvergleich bei Investitionen sind vom Rat wie folgt festgelegt worden.

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) für Baumaßnahmen auf   | 150 TEUR (Gesamtvolumen) |
| b) für einmalige Beschaffungen auf  | 25 TEUR (Gesamtvolumen)  |
| c) für regelmäßig wiederkehrende Beschaffungen auf<br>(Ansatz im Haushaltsjahr und den drei folgenden Jahren) | 25 TEUR                  |

### **3. Haushaltsvermerke**

Der Grundsatz der Gesamtdeckung gem. § 20 KomHVO NRW wird sowohl im Ergebnisplan als auch im Finanzplan – bezogen auf Erträge/Aufwendungen bzw. Einzahlungen/Auszahlungen – beibehalten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen, die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit. Ferner dienen die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit. Eingehende Erträge/Einzahlungen können jedoch auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen/Auszahlungen beschränkt werden.

Alle Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind gegenseitig deckungsfähig. Von der Regelung ausgenommen sind:

- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
- Bilanzielle Abschreibungen  
Die bilanziellen Abschreibungen sind innerhalb der Produktbereiche in sich gegenseitig deckungsfähig.
- Kostenrechnende Einrichtungen  
Alle Aufwendungen innerhalb der kostenrechnenden Einrichtung (1.100.15.02.01 – Wochenmarkt) sind gegenseitig deckungsfähig.

Entsprechendes gilt für die zugehörigen Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ausgenommen der durchlaufenden Gelder.

Die Aufwendungsermächtigungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, die auch Auszahlungen verursachen, sind mit Ausnahme der o. g. ausgenommenen Bereiche, einseitig deckungsfähig zugunsten der Investitionsauszahlungen, soweit entsprechende Auszahlungseinsparungen zur Verfügung stehen.

Die Anwendung der Deckungsfähigkeiten darf nicht zu einer Minderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit führen.

Alle investiven Auszahlungsermächtigungen sowie die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.

Mehrerträge erhöhen grundsätzlich die Aufwendungsermächtigungen soweit sie keiner speziellen Zweckbindung unterliegen. Das gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen. Mindererträge vermindern grundsätzlich die Aufwendungsermächtigungen. Das gleiche gilt für Mindereinzahlungen für Investitionen.



Folgende Haushaltspositionen sind im Sinne von § 83 Abs. 2 GO NRW nicht erheblich:

- Mittelübertragungen innerhalb eines Produktbereiches (Budgetsumme)
- die internen Leistungsbeziehungen
- sonstige Auszahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen sind
- nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen, die keine Auszahlungen im selben Haushaltsjahr bewirken
- Instandhaltungsaufwand und Managemententgelte ZGM
- investive Möbelbeschaffungen durch das ZGM
- Abschlussbuchungen.

Die im Haushalt veranschlagten Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind unbegrenzt im Rahmen der nicht ausgeschöpften Ermächtigungshöhe übertragbar. Sie bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar. Durch Zuschüsse zweckgebundene Maßnahmen bleiben auf Ihren Zweck beschränkt. Über die Übertragbarkeit entscheidet der Kämmerer im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses. Der Rat der Stadt erhält eine entsprechende Vorlage dazu zur Kenntnis.

## **Anmerkungen zum Entwurf Haushaltsplan 2020**

Zum 01.01.2019 ist die neue Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) in Kraft getreten. Diese ersetzt die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Erst für den endgültigen Haushaltsplan 2020 werden alle vorgeschriebenen Muster entsprechend angewandt werden, da zurzeit die technische Umstellung mit SAP noch nicht realisiert werden kann.

## **4. Vorbericht**

### **4.1 Allgemeine Erläuterungen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

Am 01.01.2005 ist das Gesetz über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW – NKFG NRW) in Kraft getreten. Darin werden die Gemeinden verpflichtet, spätestens ab 2009 mit Beginn eines Haushaltsjahres ihr Rechnungswesen auf das System der doppelten Buchführung umzustellen.

#### **Elemente des Neuen Kommunalen Finanzmanagements**

Das Neue Kommunale Finanzmanagement stützt sich auf folgende drei Elemente:

##### **• Ergebnisplan und –rechnung**

In der Ergebnisrechnung werden durch die periodengerechte Erfassung der Erträge und Aufwendungen innerhalb eines Haushaltsjahres das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch dargestellt. Sie ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung des kaufmännischen Rechnungswesens. Ihr entspricht als Planungsinstrument der Ergebnisplan. Erträge sind in Geld bewertete Güter und Dienstleistungen innerhalb einer Rechnungsperiode. Bei Aufwendungen handelt es sich um in Geld bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in einer Rechnungsperiode. Periodengerecht heißt, dass der Zeitraum des Ressourcenaufkommens oder -verbrauchs über die Zuordnung zu einem Haushaltsjahr entscheidet und nicht der Zeitpunkt der Zahlung.

##### **• Finanzplan und –rechnung**

Die Finanzrechnung beinhaltet die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen der Gemeinde. Ihr entspricht als Planungsinstrument der Finanzplan. Sie ist eine ergänzende Komponente zur Ergebnisrechnung. Im Wesentlichen dient sie der Darstellung der Investitionstätigkeit der Gemeinde. Darüber hinaus werden auch die Ein- und Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit abgebildet. Die Finanzrechnung ist mit der kaufmännischen Kapitalflussrechnung bzw. auch Cash-Flow-Rechnung verwandt.

##### **• Bilanz**

In der Bilanz werden stichtagsbezogen Vermögen und Schulden sowie als Saldo von beidem, das Eigenkapital der Gemeinde gegenübergestellt. Sie ist ein zentrales Element der doppelten Buchführung. Die Gliederung der Bilanz orientiert sich an den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, wurde aber an die Erfordernisse der Kommune angepasst.

Auf der Aktivseite wird das Vermögen der Kommune dargestellt. Sie zeigt die Mittelverwendung. Die Passivseite informiert über die Struktur der Finanzierung des Vermögens. Sie bildet die Mittelherkunft ab.

Die doppelte Buchführung ist ein in sich geschlossenes System. Die einzelnen Elemente greifen wie folgt ineinander:



## 4.2 Inhalt und Gesamtübersicht des Haushaltsplanes

Das Neue Kommunale Finanzmanagement sieht den Haushalt im Zentrum der kommunalen Planungen und Rechenschaftslegung. Der Haushaltsplan bleibt die Grundlage der Haushaltswirtschaft der Gemeinde sowie gleichzeitig die Grundlage der örtlichen politischen Planungen, Entscheidungen und Kontrollen.

Im NKF ist der Haushalt in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in produktorientierte Teilpläne zu gliedern:

### 4.2.1 Der Ergebnisplan

Der Gesamtergebnisplan beinhaltet Erträge und Aufwendungen der gesamten Stadtverwaltung. Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit umfasst alle regelmäßig anfallenden Erträge und Aufwendungen und ergibt sich aus dem Saldo der ordentlichen Erträge und ordentlichen Aufwendungen.

Der Saldo der Finanzerträge und der Zinsen und ähnlichen Aufwendungen ergibt das Finanzergebnis. Das ordentliche Ergebnis und das Finanzergebnis machen zusammen das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit aus.

Der Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt das außerordentliche Ergebnis. Als außerordentlich werden Erträge und Aufwendungen angesehen, die auf seltenen und ungewöhnlichen Vorgängen von wesentlicher Bedeutung für die individuellen Gegebenheiten der Kommune beruhen.

Die Summe aus Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit und außerordentlichem Ergebnis wird als Jahresergebnis ausgewiesen.

Nachrichtlich werden unter dem Ergebnisplan mit der allgemeinen Rücklage verrechnete Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Wertveränderungen von Finanzanlagen ausgewiesen.

Der Haushaltsausgleich bestimmt sich danach, ob das Jahresergebnis ausgeglichen ist, also die Erträge mindestens so groß wie die Aufwendungen sind.

Dabei werden im NKF u. a. auch Pensionsrückstellungen mit in die Planung aufgenommen. Während ihrer laufenden Tätigkeit werden für aktive Beamte Rückstellungen gebildet, die im

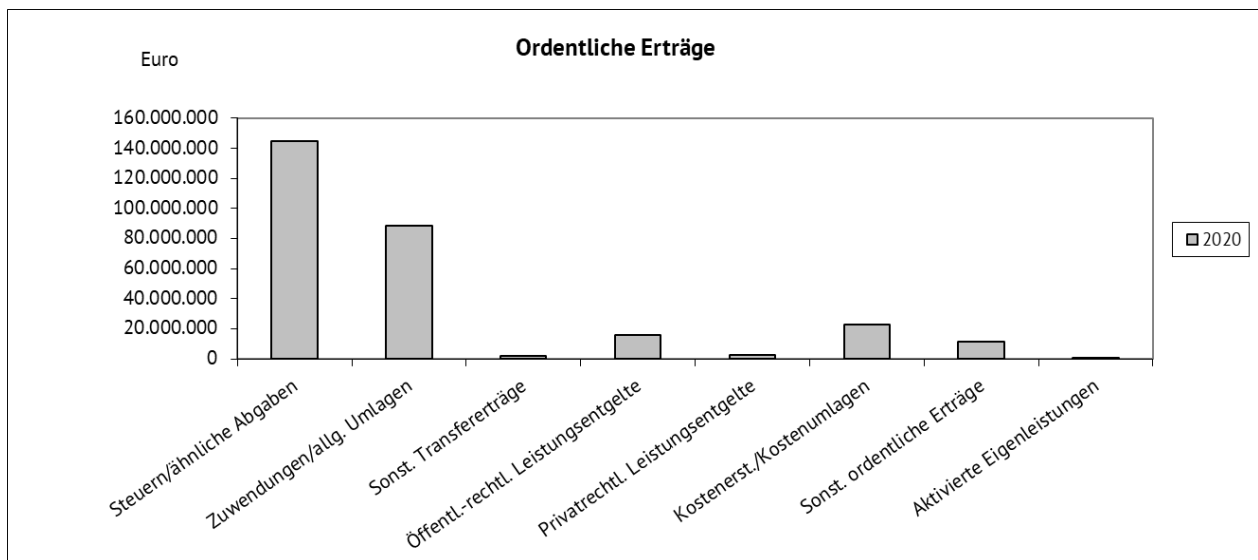
Ergebnisplan als Aufwand abzubilden sind. Durch ertragswirksame Auflösung der Rückstellung werden die Aufwendungen für Versorgungsempfänger ausgeglichen. Damit werden spätere Generationen nicht mit Pensionszahlungen belastet.

Ebenso neu im NKF ist die Berücksichtigung von Abschreibungen. Diese zeigen den Werteverzehr des Vermögens der Kommune auf, indem die Anschaffungskosten auf die Dauer der Nutzung gleichmäßig verteilt werden.

Zum besseren Verständnis werden einige Begriffe, die sich im Ergebnisplan befinden, näher erläutert:

### Ertrag:

Die ordentlichen **Erträge** setzen sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt zusammen:

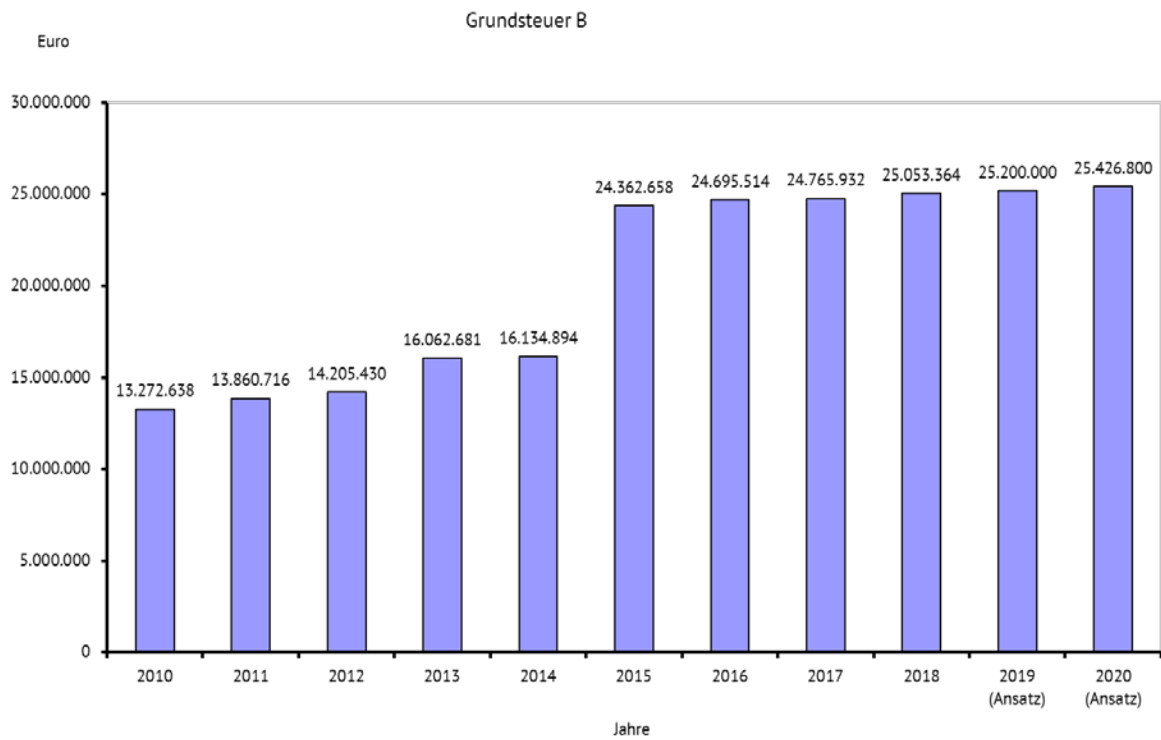
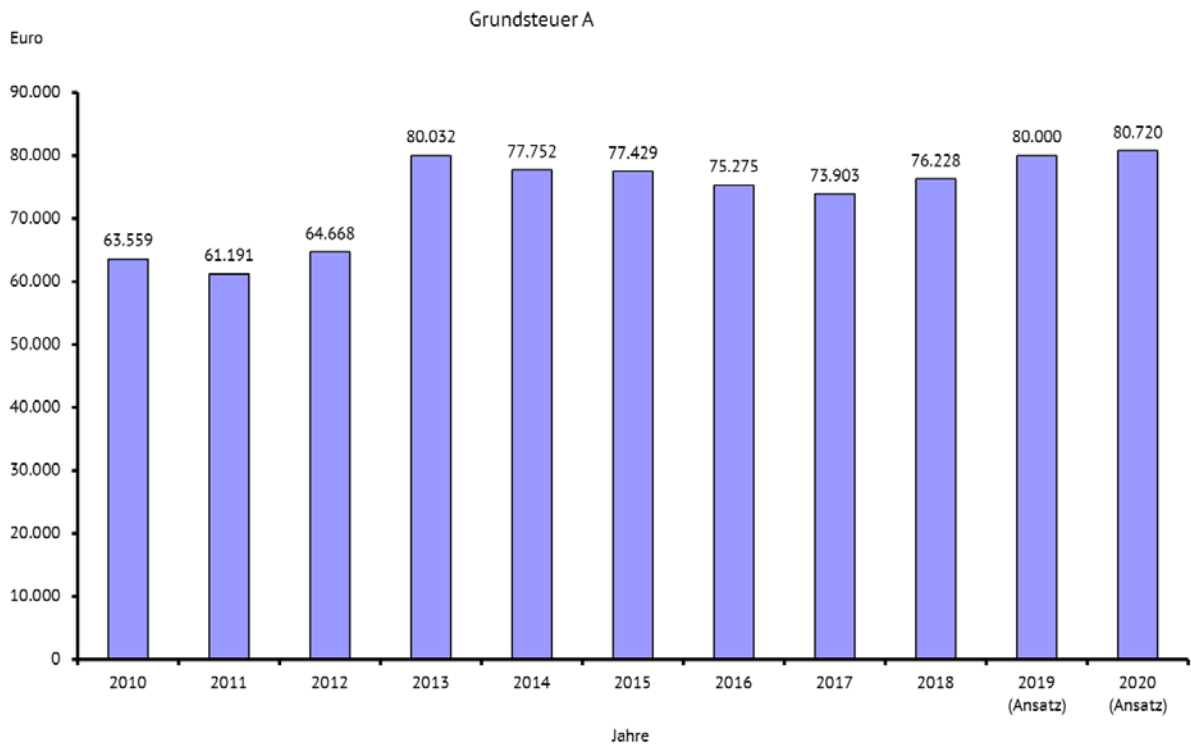


Größte Ertragsposition sind die Steuern und ähnliche Abgaben. Hierunter sind die Kommunalabgaben gemäß Kommunalabgabengesetz zu verstehen, wie z. B. die Grund- und Gewerbesteuer. Diese Erträge sind auf der Basis der aktuellen Steuerschätzungen kalkuliert worden.

- Grundsteuer A und B

Der Hebesatz der Grundsteuer A beträgt 300 v. H. Für 2020 ergibt sich hier ein Ansatz von 80.720 EUR.

Der Hebesatz der Grundsteuer B beträgt 740 v. H. Für 2020 ergibt sich hierfür ein Ansatz von 25.426.800 EUR.

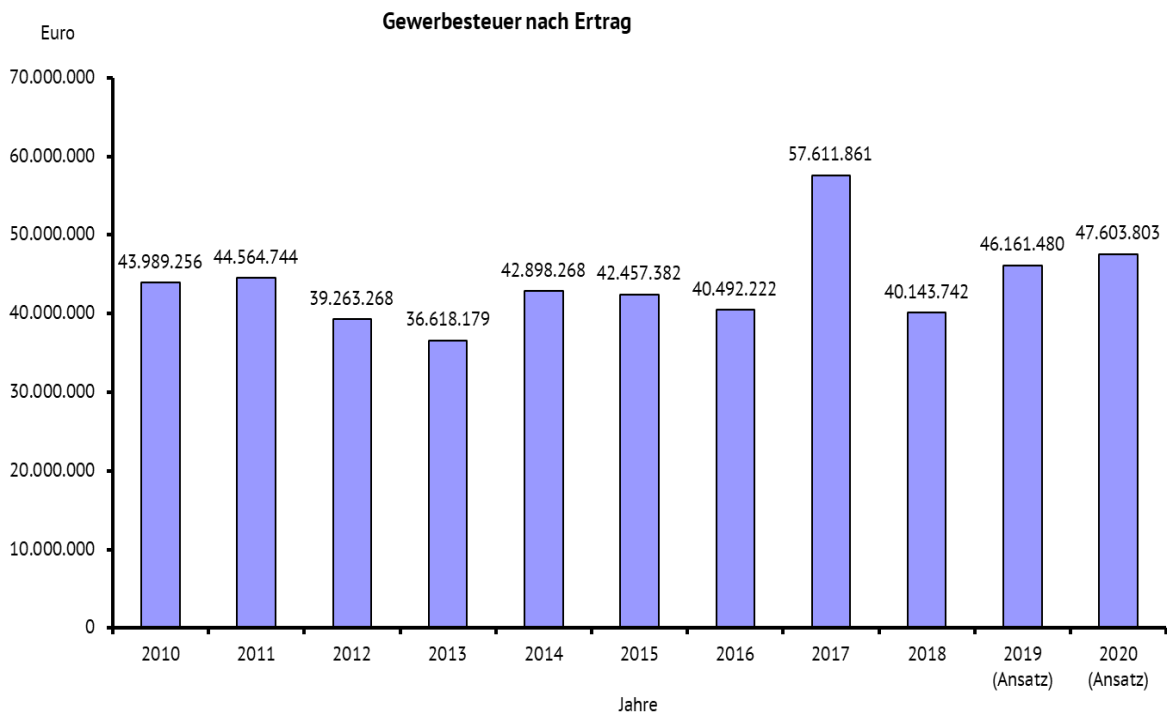


- **Gewerbesteuer**

Die Gewerbesteuer ist die wichtigste Steuerart in Moers. Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat in 2008 und 2009 einen drastischen Einbruch verursacht. Das Rechnungsergebnis 2009 lag weit unter dem Planansatz. Die guten Ergebnisse der Jahre 2010, 2011, 2014 und 2015 mit jeweils zwischen 42,5 und 44,5 Mio. EUR Gewerbesteuerertrag konnten in den Jahren 2012 und 2013 nicht bestätigt werden.

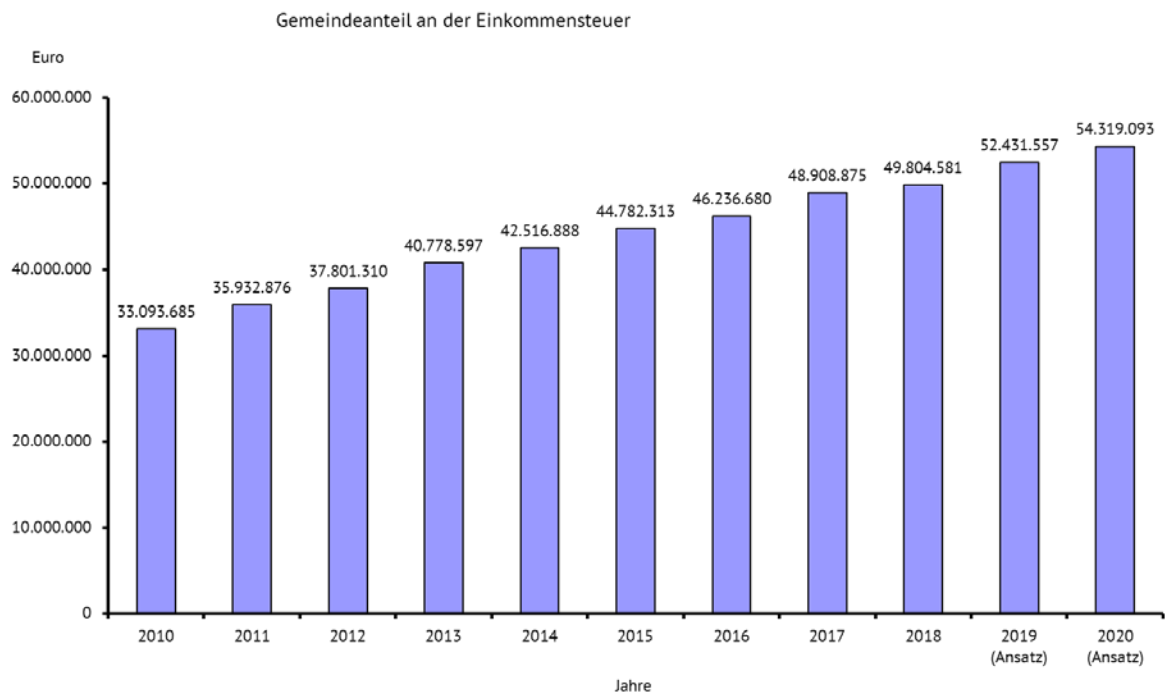
Dem 2016er Ergebnis von 40,5 Mio. EUR folgte im Jahr 2017 ein außerordentlich hoher Ertragszuwachs auf 57,6 Mio. EUR. Diese Mehrerträge resultieren aus den Ergebnissen von durchgeführten Außenprüfungen durch das Finanzamt Moers und aus Nachveranlagungen wegen verbesserter Betriebsergebnisse in Vorjahren. Aufgrund von Zerlegungen auf verschiedene Betriebsstätten an unterschiedlichen Orten erfolgten auf die erhöhten Gewerbesteuererträge in 2017 bereits im I. Quartal 2018 Absetzungen i. H. v. 6,1 Mio. EUR. Diese führten zu einem RE von 40,1 Mio. € und damit zu Mindererträgen gegenüber des Planansatzes.

Bei der Gewerbesteuer ist die zukünftige Entwicklung immer schwerer vorhersehbar. Die Schwankungen der Vorjahre zeigen, wie schwierig eine seriös belastbare Kalkulation für die Folgejahre ist. Mit der Teilnahme am Stärkungspakt und der Aufstellung eines Haushaltssanierungsplanes im Jahr 2012 wurde der Hebesatz von 460 v. H. auf 470 v. H. und in 2013 auf 480 v. H. erhöht.



- Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist im Hinblick auf die aktuelle wirtschaftliche Situation und der aktuellen Steuerschätzung angesetzt.



### Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Neben den Zuweisungen, Zuschüssen und allgemeinen Umlagen werden hier auch Erträge aus der Auflösung von Sonderposten zugeordnet. Letztere sind nicht zahlungsrelevant.

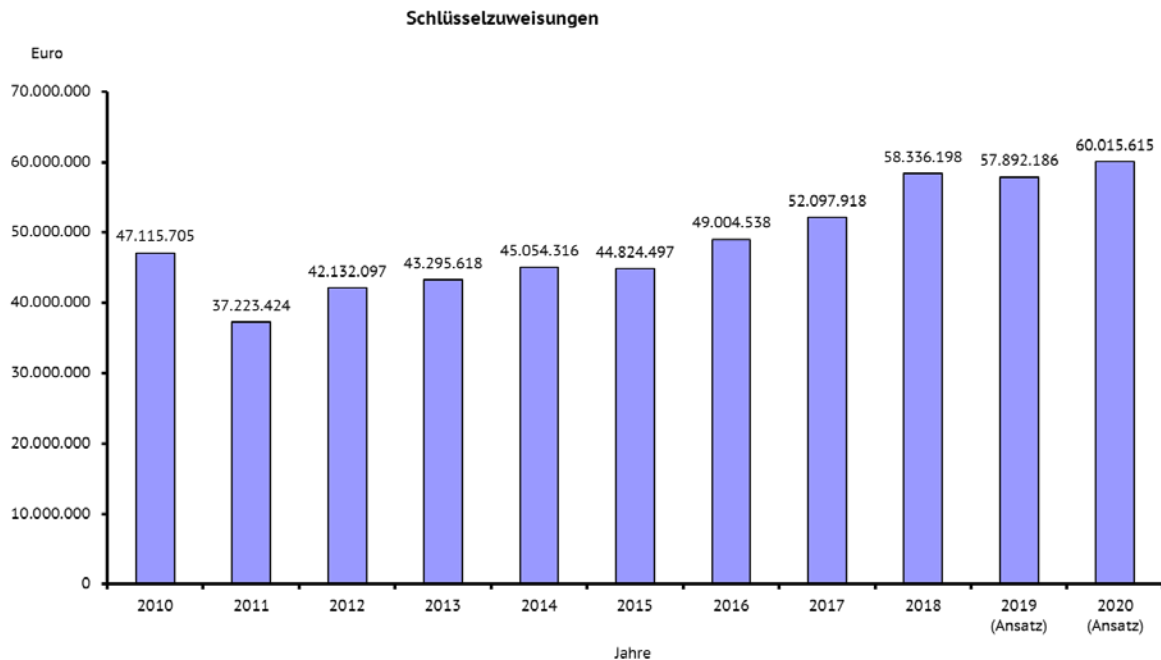
- Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) bilden weiterhin die mit Abstand größte Einnahmeposition. Nach dem GFG erhalten die Gemeinden 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem fiktiven Finanzbedarf und der fiktiven Finanzkraft. Dabei bestimmt sich der Finanzbedarf nach der für das Haushaltsjahr maßgeblichen Ausgangsmesszahl (Grundbetrag vervielfältigt mit dem Gesamtansatz, der sich aus Einwohnerzahl, Schülerzahl, Zentralitätsansatz etc. errechnet), während die Finanzkraft sich aus der Summe der Steuerkraftzahlen aus Grund-, Gewerbesteuer, Anteil an der Einkommensteuer etc. ergibt.

Der Ansatz für 2020 basiert auf der Arbeitskreisrechnung 2020 der Landesregierung vom 29.07.2019 für ein Gemeindefinanzierungsgesetz 2020 unter Einbezug der vorläufigen Eckpunkte der Landesregierung.



Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung der Schlüsselzuweisung der letzten Jahre:



#### Sonstige Transfererträge

Leistungen der Gemeinde an Dritte, z. B. Sozialhilfeleistungen, die die Gemeinde erstattet bekommt.

#### Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Beiträge und ähnliche Entgelte.

#### Privatrechtliche Leistungsentgelte

Erträge für von der Gemeinde erbrachte Leistungen, denen ein privates Rechtsverhältnis zu Grunde liegt, beispielsweise Mieten und Pachten.

#### Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Erträge aus der Erbringung von Gütern und Dienstleistungen für eine andere Stelle, die diese vollständig oder anteilig erstattet.

#### Sonstige ordentliche Erträge

Erträge, die nicht speziell unter den anderen Ertragspositionen erfasst werden, wie zum Beispiel Konzessionsabgaben der Energie Wasser Niederrhein GmbH.

#### Aktivierete Eigenleistungen

Die Stadt Moers setzt im Tiefbaubereich, in der Grünflächenunterhaltung und bei den Spielplätzen für vermögenswirksame Maßnahmen eigenes Personal z. B. für Planungsleistungen ein. Bei diesen Leistungen handelt es sich um Herstellungskosten, die gemeinsam mit dem gesamten Vermögensgegenstand zu aktivieren, d. h. in die Bilanz aufzunehmen und über die Nutzungsdauer

abzuschreiben sind. Über die Ertragsposition „aktivierte Eigenleistungen“ wird im Ergebnisplan der Ausgleich für die aktivierungspflichtigen Personal- und Sachaufwendungen erreicht.

### Finanzerträge

Bei den Finanzerträgen handelt es sich um Gewinnanteile und Zinserträge. Die Stadt Moers hat Gewinnanteile an der ENNI Stadt und Service AöR, der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof und der Wohnungsbau Stadt Moers. Zinserträge werden u. a. aus einem an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR gewährten Trägerdarlehen erzielt.

### **Kreditähnliche Rechtsgeschäfte**

#### Stadtbau Moers GmbH (vorher: PRO:SA Projektgesellschaft Schulsanierung Moers GmbH)

Die Wohnungsbau Stadt Moers GmbH gründete am 07.11.2006 die PRO:SA GmbH zur Finanzierung des geplanten Schulsanierungsprogramms. Diese ist zum 01.01.2019 mit der Stadtbau Moers GmbH verschmolzen.

Bestandteil ist die Sanierung von 20 Schulen innerhalb von 10 Jahren. Der geschlossene Projektvertrag beinhaltet ein über 35 Jahre zu zahlendes vereinbartes Entgelt, das sich wie folgt aufteilt:

in den Jahren 01 - 10 (Sanierungsphase)	3,0 Mio. EUR p. a.
in den Jahren 11 - 35 (Betriebsphase)	3,0 Mio. EUR bis 3,6 Mio. EUR p. a. zzgl. 500 TEUR p. a. für die laufende Instandhaltung

### Leibrenten

Hierbei handelt es sich um Grundstücksankäufe, die in Form von Leibrenten- oder Erbbaurechtsverträgen getätigt wurden. Durch die abgeschlossenen Verträge trat an die Stelle des in einer Summe zu zahlenden Kaufpreises die laufende Zahlung der Leibrente bzw. des Erbbaurechtszinses. Bei der Berechnung der Leibrenten bzw. des Erbbaurechtszinses wird in fünf Fällen der Verbraucherpreisindex für Deutschland, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wird und in einem Fall die Beamtenbesoldung zu Grunde gelegt. Eine Änderung der vereinbarten Wertsicherungsklausel tritt dann ein, wenn sich der Verbraucherpreisindex um den vertraglich festgelegten Prozentsatz verändert hat. Bei der Wertsicherungsklausel, die an die Beamtenbesoldung gebunden ist, verändert sich die Zahlung der Leibrente im gleichen Maß, wie sich die Beamtenbesoldung in der vertraglich vereinbarten Besoldungsgruppe ändert.

Der Haushaltsplan 2020 enthält folgende Veranschlagungen:

für Leibrenten:	16.400,00 EUR
für Erbbaurechtszinsen:	<u>29.540,00 EUR</u>
	45.940,00 EUR

### Neubau Rathaus und Kultur- und Bildungszentrum

Die Objektleitung der SPIE GmbH, Facility Solutions Essen hat das neue Rathaus sowie das Kultur- und Bildungszentrum geplant, finanziert und gebaut. Baubeginn war im Mai 2009. Das Kultur- und Bildungszentrum ist im November 2010 fertig gestellt und bezogen worden. Das neue Rathaus wurde ab Januar 2013 bezogen. Die Objektleitung der SPIE GmbH, Facility Solutions Essen übernimmt über eine Laufzeit von 23 Jahren den Betrieb der Verwaltungsgebäude. Das gesamte Vertragsvolumen beläuft sich auf etwa 150 Millionen Euro (darin enthalten sind die

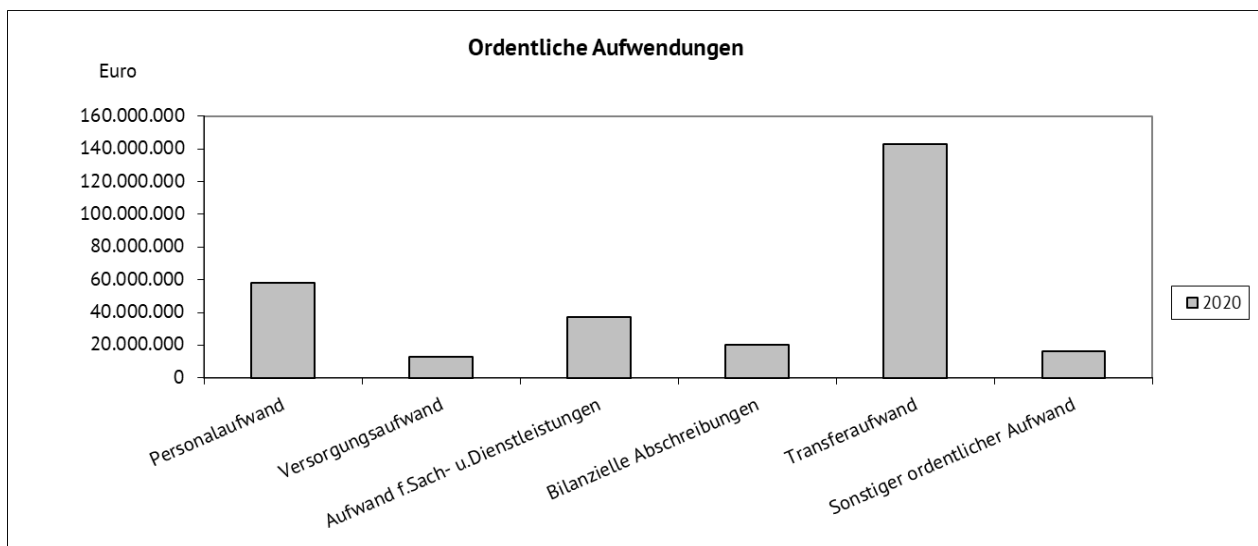
Gesamtzahlungen für die Finanzierung, Bau und Betrieb über die gesamte Vertragslaufzeit; die Zahl bietet eine feste Kalkulationsbasis über den gesamten Lebenszyklus der Immobilien). Über die vereinbarte Vertragslaufzeit wird ein Entgelt i. H. v. ca. 4,8 Mio. EUR p. a. gezahlt.

### Umbau des denkmalgeschützten alten Landratsamtes

Die Stadt Moers hat mit der Stadtbau Moers GmbH einen Bauvertrag über den Umbau des denkmalgeschützten alten Landratsamtes geschlossen. Das Gebäude wird anschließend als Museum und Nebenstelle der VHS Moers vom Eigenbetrieb Bildung genutzt. Das Projekt wird von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Städtebaufördermitteln unterstützt. Nach vollständiger Durchführung der Bauleistungen und erfolgter Endabrechnung wird der dann verbleibende Eigenanteil über eine Ratenzahlungsvereinbarung an die Stadtbau Moers erstattet.

### **Aufwand:**

Die ordentlichen **Aufwendungen** setzen sich im Haushaltsjahr 2020 wie folgt zusammen:



### Personalaufwendungen

Aufwendungen für die Vergütung von Beamten und tariflich Beschäftigten (Stammkräfte und weitere Kräfte, die auf Grund von Arbeitsverträgen beschäftigt werden). Hierzu gehört u. a. auch die Zuführung zu Pensionsrückstellungen für die Beschäftigten, die nicht zahlungsrelevant ist.

Die Personalaufwendungen des Jahres 2020 basieren auf dem aktuellen Personalbestand.

### Versorgungsaufwendungen

Hierzu gehören alle anfallenden Versorgungsbezüge, auch für Angehörige des ausgeschiedenen Personals, soweit die Aufwendungen die nicht bereits durch Rückstellungen berücksichtigt wurden.

### Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen, die mit dem gemeindlichen Verwaltungshandeln oder Verwaltungserträgen wirtschaftlich zusammenhängen. Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umfassen u. a. Aufwendungen für Energie, Wasser, Abwasser, Aufwendungen für die Unterhaltung (inkl. Reparatur, Fremdinstandhaltung) und die Bewirtschaftung des Anlagevermögens, aber auch Kostenerstattungen an Dritte.

### Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen für den Ressourcenverbrauch, der durch die Abnutzung des Anlagevermögens entsteht. Sie sind nicht zahlungsrelevant.

Die Stadt Moers hat mit Einführung des NKF die Abschreibungen auf Sach- bzw. Finanzanlagen im Ergebnisplan zu erwirtschaften. Für 2020 werden bilanzielle Abschreibungen von insgesamt rd. 20,4 Mio. EUR veranschlagt.

### Transferaufwendungen

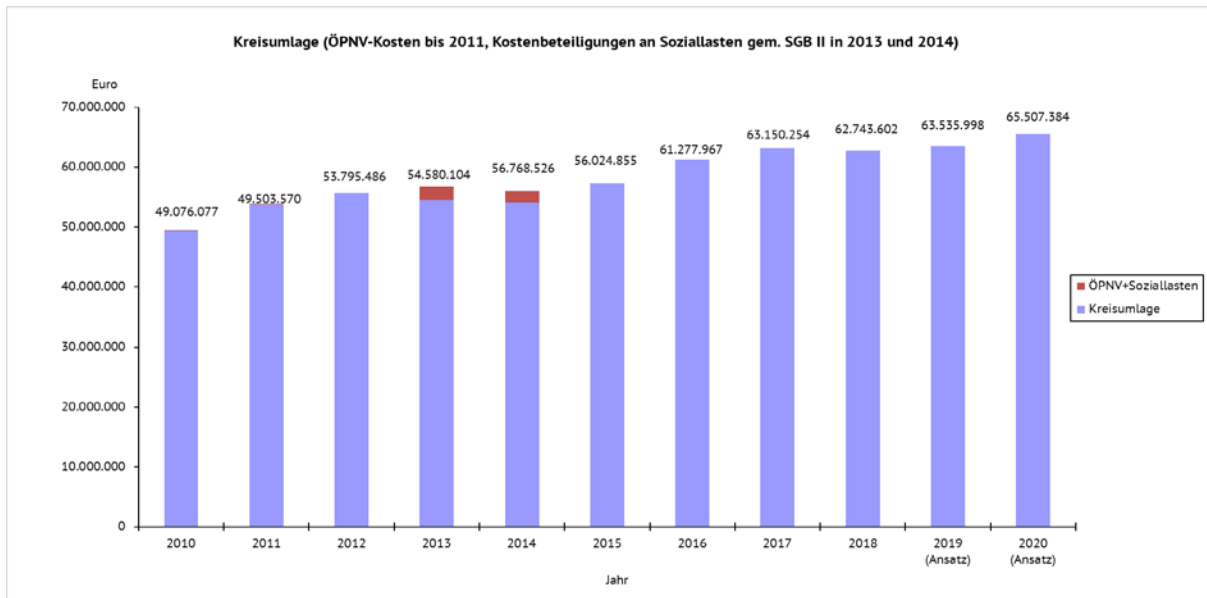
Leistungen der Gemeinde an private Haushalte (Sozialtransfers) bzw. an Dritte. Bei typischen Transfers an natürliche Personen (Sozialhilfe) erfolgen diese ohne den Anspruch auf eine Gegenleistung.

- **Krankenhausumlage**

Die Gemeinden werden an den vom Land gewährten Zuschüssen für förderfähige Investitionsmaßnahmen der Krankenhäuser nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz mit 40 v. H. beteiligt. Für die Heranziehung ist die Einwohnerzahl maßgebend. Für 2020 beträgt der Haushaltsansatz ca. 1,54 Mio. EUR.

- Kreisumlage

Die größte Aufwandsposition, welche in ihrer Höhe von der Stadt auch nicht unmittelbar zu beeinflussen ist, ist im Bereich der Transferaufwendungen die Kreisumlage. Die Kreisumlage wird berechnet, indem der im Rahmen des Finanzausgleichs ermittelten Steuerkraft die Schlüsselzuweisungen zugerechnet werden. Hieraus ergeben sich die Umlagegrundlagen. Auf diesen Wert wird der vom Kreis in seiner Haushaltssatzung festgesetzte Umlagehebesatz angewandt. Die Kreisumlage ist mit rd. 65,5 Mio. EUR in 2020 veranschlagt.



- Gewerbesteuerumlage und Finanzierung Deutsche Einheit

In Abhängigkeit von der Höhe des Gewerbesteuerertrages hat die Stadt eine Gewerbesteuerumlage zu zahlen. Die Umlage setzt sich zusammen aus der Allgemeinen Gewerbesteuerumlage und dem Zuschlag zur Gewerbesteuer zur Finanzierung der Deutschen Einheit. Die Umlage berechnet sich, indem das Istaufkommen der Gewerbesteuer durch den Hebesatz geteilt und mit dem Umlagesatz vervielfältigt wird.

Ab 2020 fällt die Finanzierungsbeitrag Fonds Deutsche Einheit weg. In 2020 beträgt der Gesamtumlagesatz 35 v. H. und führt zu einer Umlage von ca. 3,4 Mio. EUR.

Auf Grund des voraussichtlichen Gewerbesteueristaufkommens und des Umlagesatzes lt. Orientierungsdaten des Landes wird sich die Gewerbesteuerumlage im Finanzplanungszeitraum wie folgt entwickeln:

Jahr	Gewerbesteuerumlage allgemein v. H.	Gewerbesteuerumlage Solidarpakt und Finanzierungsbeitr. Fonds Deutsche Einheit v. H.	insgesamt  v.H.	Betrag  in T €
2019	35	29	64	6.415
2020	35	0	35	3.373
2020	35	0	35	3.603
2022	35	0	35	3.704
2023	35	0	35	3.804

#### Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen, die nicht den anderen Aufwandspositionen zugeordnet werden.

#### Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Hier sind im Wesentlichen Zinsaufwendungen und Kreditbeschaffungskosten abzubilden.

Der Zinsaufwand wird mit 14,6 Mio. EUR für 2020 prognostiziert. Die Zinsverpflichtungen betreffen sowohl langfristige Kredite als auch die für die Sicherstellung der Liquidität erforderlichen Kassenkredite.

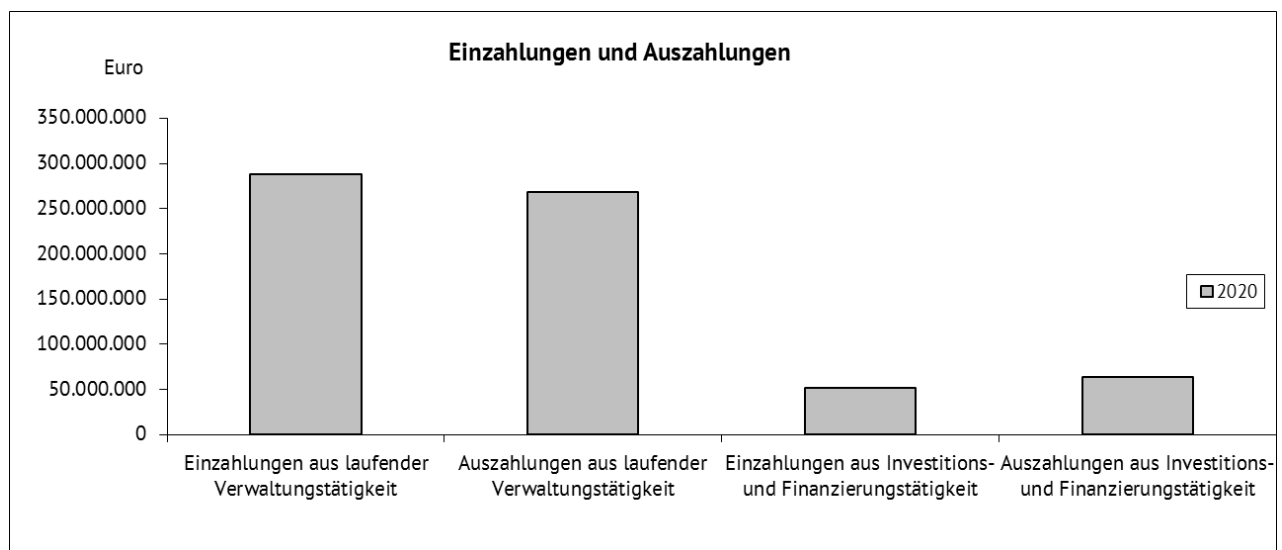
## 4.2.2 Der Finanzplan

Im Gesamtfinanzplan werden die Ein- und Auszahlungen der Kommune ausgewiesen. Neben den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit werden auch Salden aus Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit gebildet. Die Gliederung folgt der des Ergebnisplanes.

In den Teilfinanzplänen werden auf Ebene der Produktbereiche, Produktgruppen und Produkte die Investitionsmaßnahmen ausgewiesen. Maßnahmen, die die vom Rat festgelegte Wertgrenze überschreiten, werden als erheblich eingestuft und einzeln ausgewiesen. Maßnahmen, die unterhalb der festgesetzten Grenze liegen, werden zusammengefasst und in einer Summe ausgewiesen.

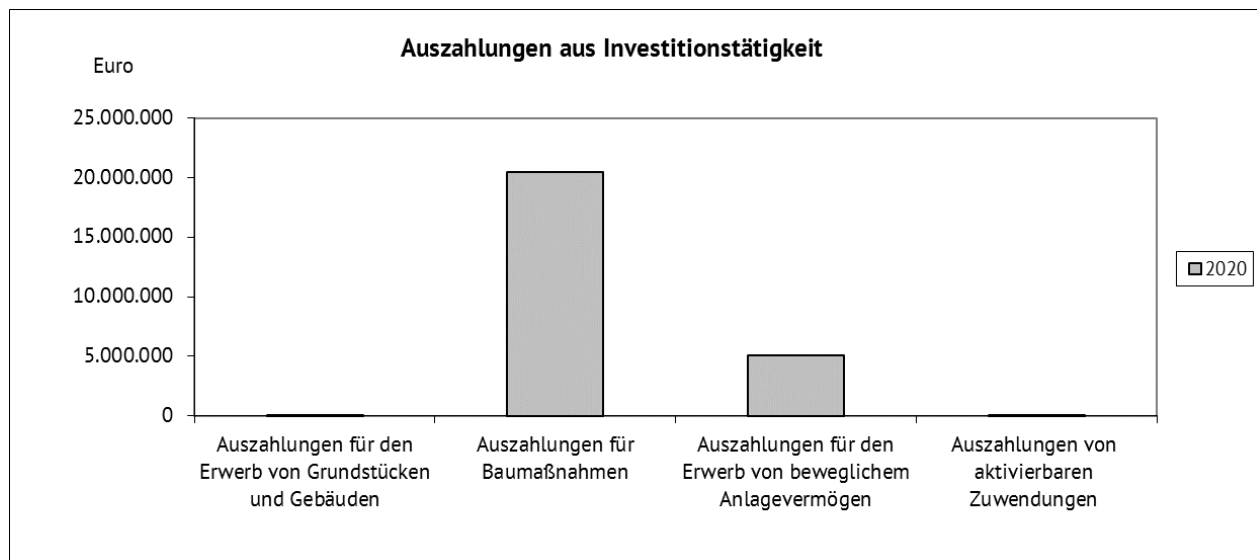
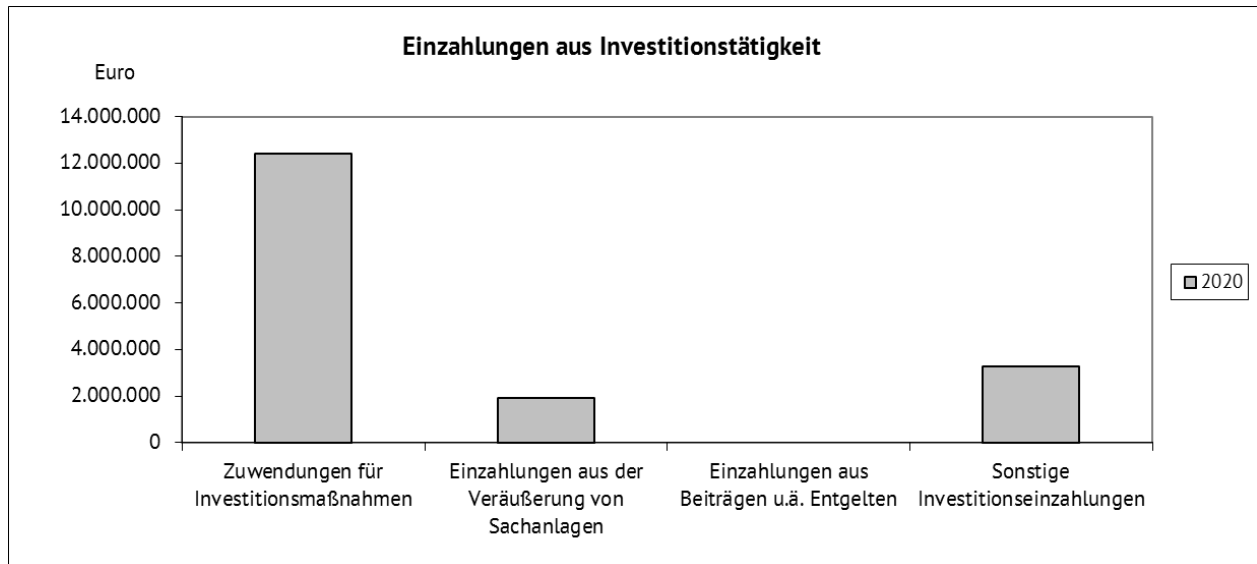
Der Finanzplan beinhaltet 2020 Einzahlungen in Höhe von 339.305.219 EUR und Auszahlungen in Höhe von 331.839.737 EUR.

Sie setzen sich wie folgt zusammen:



Beim überwiegenden Teil der Einzahlungen und Auszahlungen handelt es sich um die zahlungswirksamen Auswirkungen aus den Veranschlagungen des Ergebnisplanes. Darüber hinaus ergeben sich Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionen und aus der Abwicklung der investitionsbezogenen Finanzierungen.

Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit gliedern sich wie folgt:



Im Wesentlichen fallen Auszahlungen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen an.

Im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“ wird die Stadt Moers in den Jahren 2017 bis 2020 jährlich 2.631.638 EUR erhalten. Die Mittel werden investiv veranschlagt.

Die Vorgehensweise bei der Inanspruchnahme von Mitteln des Programms „Gute Schule 2020“ wird im Folgenden erläutert:

Im § 2 Kreditermächtigung für Investitionen der Haushaltssatzung wurde ein entsprechender Davon-Ausweis angebracht. In der Finanzrechnung im Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben, Produktgruppe 030301 – Heinrich-Pattberg-Realschule, Produktgruppe 030403 – Gymnasium in



den Filder Benden, Produktgruppe 030404 –Grafschafter Gymnasium in der Kontengruppe 78 (Investitionstätigkeit) wurden bei Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 2.631.638 EUR veranschlagt.

Im Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft, Produktgruppe 1602 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft in der Kontengruppe 692 (Finanzierungstätigkeit) wurde dieser Betrag bei Einzahlungen aus der Aufnahme von investiven Darlehen veranschlagt.

In der Ergebnisrechnung wurden im Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben, Produktgruppe 0308 – Zentrale Steuerung in der Kontengruppe 57 Aufwendungen und bei der Kontengruppe 423 Sonstige Transfererträge aus Schuldendiensthilfe des Landes ergebnisneutral veranschlagt, entsprechend der jährlichen Abschreibung über die jeweilige Nutzungsdauer.

Für die Erläuterungen zum investiven Teil des Finanzplans wird auf Teil B (HSP) Kapitel 1.4 verwiesen.

### 4.2.3 Die Teilpläne

Da die Gesamtpläne eine Zusammenfassung in sehr aggregierter Form darstellen, stehen für die politische Steuerung die produktorientierten Teilpläne mit ihren Produktdatenblättern im Mittelpunkt. Diese gliedern sich in folgende Produktbereiche.

01 Innere Verwaltung

02 Sicherheit und Ordnung

03 Schulträgeraufgaben

04 Kultur

05 Soziale Leistungen

06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

07 Gesundheitsdienste

08 Sportförderung

09 Räumliche Planung und Entwicklung Geoinformationsdienste

10 Bauen und Wohnen

11 Ver- und Entsorgung (gehört seit dem 01.01.2015 nicht mehr zum Aufgabenbereich der Stadt)

12 Verkehrsflächen und -anlagen

13 Natur- und Landschaftspflege

14 Umweltschutz

15 Wirtschaft und Tourismus

16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Diese wiederum gliedern sich in individuell festgelegte Produktgruppen und Produkte. Hierfür gibt es jeweils eine Abbildung des Teilergebnisplanes, des Teilfinanzplanes sowie eines Produktdatenblattes.

Die Teilergebnispläne werden um Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen ergänzt.

Die organisatorische Zuordnung der Produkte, Produktgruppen und Produktbereiche zu den Fachbereichen findet sich in Teil C Ziff. 1 vor den Gesamtplänen.

#### 4.2.4 Bilanz

Die Bilanz ist typischerweise ein reiner Bestandteil des Jahresabschlusses, eine Planbilanz wird im NKF nicht erstellt.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Moers wurde zum 01.01.2009 aufgestellt.

#### 4.2.5 Gesamtabchluss

Mit Umstellung der kommunalen Verwaltungen auf das doppelte Rechnungswesen wurden gleichzeitig Regelungen für die Erstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses getroffen. Das Gemeindehaushaltsrecht NRW sieht vor, dass neben dem Einzelabschluss von jeder Kommune ein Gesamtabchluss zu erstellen ist. Dieser soll einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Situation der Kommune geben. Um die kommunale Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage insgesamt darstellen zu können, müssen alle aus dem Organisations- und Rechtsrahmen der zentralen Verwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche auf die Rechnungslegungsvorschriften der Kommune zurückgeführt und mit der Kernverwaltung wieder zusammengeführt werden. Das Ziel des Gesamtabchlusses ist es, sämtliche Tätigkeitsbereiche der Kommune so darzustellen, als ob es sich um eine Verwaltung handelt.

#### 4.3 Liquidität

	2020	2021	2022	2023
<b>SALDO aus Verwaltungstätigkeit</b>	19.687.788	19.046.097	21.811.211	28.689.436
<b>SALDO aus Investitionstätigkeit</b>	- 9.374.918	- 8.148.632	-7.395.423	-1.936.724
<b>SALDO aus Finanzierungstätigkeit</b>	- 2.847.388	- 7.318.368	- 8.388.577	- 13.970.276
<b>ENDSALDO</b>	7.465.482	3.579.097	6.027.211	12.782.436

Der Finanzplan für 2020 schließt mit einem Ergebnis von 7.465.482 EUR ab (Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit). In § 5 der Haushaltssatzung 2020 ist ein Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung i. H. v. 290.000.000 EUR für 2020 ausgewiesen.

## **4.4 Haushaltsausgleich**

Gemäß § 75 Abs. 1 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung, die in ihrem Saldo die effektive Veränderung des Vermögens innerhalb einer Periode darstellt. Somit ist der Haushalt einer Kommune dann ausgeglichen, wenn innerhalb eines Haushaltsjahres das Eigenkapital gleichgehalten oder gesteigert werden konnte.

Der Haushaltsausgleich kann schon seit mehreren Jahren nicht mehr aus eigener Kraft geschafft werden (Ausnahme: Das Jahr 2009, wo unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage der Haushalt fiktiv ausgeglichen war). Die Stadt Moers nimmt derzeit am Stärkungspakt Stufe 2 des Landes NRW teil. Gemäß § 6 Abs. 2 des Stärkungspaktgesetzes muss die Stadt Moers den Haushaltsausgleich in 2018 unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe und ab 2021 ohne Konsolidierungshilfe erreichen.

## **4.5 Steuerungsinstrumente**

### **4.5.1 Budgetierung**

Entsprechend § 21 KomHVO NRW werden im Haushalt der Stadt Moers Erträge und Aufwendungen zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets verbunden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung jeweils verbindlich. Näheres ist dem Budgetierungskonzept der Stadt Moers zu entnehmen.

### **4.5.2 Dezentrale Ressourcenverantwortung**

Seit dem Haushaltsjahr 2009 wird verwaltungsweit die dezentrale Ressourcenverantwortung (DRV) angewendet. Näheres ist der Rahmenregelung für die DRV zu entnehmen.

### **4.5.3 Berichtslayout**

Im Haushalt werden die steuerungsrelevanten Produktgruppen und Produkte nach einem einheitlichen Berichtslayout beschrieben.

Dieses Raster gliedert sich inhaltlich in

- eine textliche Kurzbeschreibung des Produktes inklusive der Zielgruppen,
- Finanzteil mit Teilergebnis- und Teilfinanzplan,
- einen nach Zielfeldern systematisierten Datenbereich mit Kennzahlen (Produktdatenblatt)
- und einen Erläuterungsteil.

Betrachtet man Historie, Inhalt und praktischen Nutzen der jeweiligen Produktdatenblätter, so muss festgestellt werden, dass der an die Balanced Scorecard angelehnte „akademische Ansatz“ der KGSt-Zielfelder (strenge Unterteilung in Zielfelder „Ergebnisse & Wirkungen“, „Leistungen“, „Prozesse und Strukturen“ und „Ressourcen“) in der Praxis häufig an Grenzen stößt. Oft werden die „Ergebnisse & Wirkungen“ sowie „Prozesse und Strukturen“ als „nicht messbar“ klassifiziert und die „Ressourcen“ verbleiben unausgefüllt, während die „Leistungen“ eine Auflistung statistischer und

für die Steuerung des Produktes unerheblicher Informationen enthalten. Aus diesen Erfahrungen ist daher kritisch zu hinterfragen, ob sich strategische Ziele vollständig in Kennzahlen abbilden lassen.

Es wird daher der pragmatische Ansatz gewählt, das Zielfeld „Ergebnisse & Wirkungen“ textlich in der vorhandenen Produktbeschreibung aufgehen zu lassen und die „Prozesse und Strukturen“ nicht weiter als eigenständiges Zielfeld darzustellen. Sämtliche Leistungskennzahlen werden im Zielfeld „Leistungen“ geführt. Der Arbeitsaufwand in den Fachbereichen wird hierdurch reduziert, die Übersichtlichkeit sowie der praktische Nutzen durch die Entschlackung der Produktdatenblätter deutlich gesteigert.

## **4.6 NKF-Kennzahlenset Moers**

### **1. Vorbemerkungen**

Im Rahmen der Anzeige- und Genehmigungspflichten nach der Gemeindeordnung haben die Aufsichtsbehörden die Aufgabe, anhand der ihnen vorgelegten Unterlagen das Handeln der Gemeinden (GV) nach Rechtmäßigkeit und Plausibilität zu prüfen und ggf. gegenüber der einzelnen Gemeinde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln tätig zu werden. Durch die aufsichtsrechtliche Prüfung soll neben der Einhaltung des haushaltsrechtlichen Rahmens auch eine nachhaltige Haushaltswirtschaft der Gemeinden erreicht werden. Gefährdungen der geordneten Haushaltswirtschaft von Gemeinden und Risiken für ihre Zukunft sollen durch die aufsichtsrechtliche Prüfung frühzeitig erkannt werden. Diese Tätigkeit der Aufsichtsbehörden soll durch ausgewählte Kennzahlen, die in dem nachfolgenden NKF-Kennzahlenset enthalten sind, unterstützt werden.

### **2. NKF – Kennzahlenset**

In gemeinsamer Arbeit von Aufsichtsbehörden der Gemeinden (GV) sowie der Gemeindeprüfungsanstalt als überörtliche Prüfungseinrichtung und Vertretern der örtlichen Rechnungsprüfung (VERPA) ist für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Kommunen ein NKF-Kennzahlenset erarbeitet worden. Darin sind die für die Prüfung wichtigen Kennzahlen zusammengefasst worden.

Dieses Kennzahlenset macht eine Bewertung des Haushalts und der wirtschaftlichen Lage jeder Gemeinde nach einheitlichen Kriterien möglich, auch wenn diese durch unterschiedliche Stellen vorgenommen wird. Die Aufsichtsbehörden sollen das NKF-Kennzahlenset bei der Beurteilung von kommunalen Haushalten einsetzen.

Bei der Auswertung der Kennzahlen ist darauf zu achten, dass das Kennzahlenset nur bei vollständiger Anwendung Schlüsse über die haushaltswirtschaftliche Situation einer Gemeinde zulässt. Die isolierte Betrachtung einzelner Kennzahlen könnte zu Fehlinterpretationen führen. Es ist dabei zu berücksichtigen, ob es um die Beurteilung einer Haushaltssatzung oder eines Jahresabschlusses geht. Bei beiden Betrachtungen bietet es sich an, die Kennzahlen mit Hilfe von Zeitreihen zu bewerten (z.B. Zeitreihe aus dem Haushaltsplan). In Abhängigkeit von der jeweiligen, örtlichen Haushaltswirtschaft kann es zudem sinnvoll und geboten sein, weitere Kennzahlen heranzuziehen, die in diesem Erlass nicht genannt sind.

### **3. Die einzelnen Kennzahlen**

Für die Haushaltsanalyse sind folgende Kennzahlen zusammengestellt worden, die für die Bewertung der Finanzsituation der Stadt Moers von Bedeutung sind.

## Steuerquote (StQ)

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde „selbst“ finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist. Eine hohe Steuerquote deutet i.d.R. auf eine hohe Finanzkraft der Kommune hin.

$$\text{Steuerquote} = \frac{\text{Steuererträge} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

2020	2021	2022	2023
50,30	50,75	51,35	51,39

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Steuererträge“ sind die Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Zuwendungsquote (ZwQ)

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist. Eine hohe Zuwendungsquote kann auf eine geringe Finanzkraft hindeuten.

$$\text{Zuwendungsquote} = \frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

2020	2021	2022	2023
30,60	30,35	30,58	30,68

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Erträge aus Zuwendungen“ sind die dafür zutreffenden Teilerträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO zu erfassen. Dies sind gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005 Erträge aus den Schlüsselzuweisungen vom Land, den Bedarfszuweisungen vom Land und von Gemeinden (GV), den allgemeinen Zuweisungen vom Bund, vom Land und von Gemeinden (GV), den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke sowie den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten. Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Personalintensität 1 (PI1)

Die „Personalintensität 1“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Im Hinblick auf den interkommunalen Vergleich dient diese Kennzahl dazu, die Frage zu beantworten, welcher Teil der Aufwendungen üblicherweise für Personal aufgewendet wird.

$$\text{Personalintensität} = \frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2020	2021	2022	2023
20,21	20,09	20,11	20,16

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Personalaufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Sach- und Dienstleistungsintensität (SDI)

Die Kennzahl „Sach- und Dienstleistungsintensität“ lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

$$\text{Sach- u. Dienstleistungsintensität} = \frac{\text{Aufwendungen für Sach- u. Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2020	2021	2022	2023
12,98	12,97	12,71	12,50

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.



## Transferaufwandsquote (TAQ)

Die Kennzahl „Transferaufwandsquote“ stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her. Mit ihr lässt sich beurteilen, in welchem Umfang kommunale Zahlungen an private Haushalte, an Unternehmen, Vereine u.a. erfolgen. Die Kennzahl unterstützt einen interkommunalen Vergleich eher als die Angabe der absoluten Höhe der Transferleistungen, wenn nicht zwischen Sozialtransfer und Zuwendungen unterschieden wird.

$$\text{Transferaufwandsquote} = \frac{\text{Transferaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2020	2021	2022	2023
49,66	50,03	50,56	51,00

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Transferaufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO gem. (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Zinslastquote (ZLQ)

Die Kennzahl „Zinslastquote“ zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den (ordentlichen) Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht. Eine hohe Zinslastquote engt den finanziellen Spielraum der Kommune ein.

$$\text{Zinslastquote} = \frac{\text{Finanzaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2020	2021	2022	2023
5,06	5,16	5,09	5,00

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Finanzaufwendungen“ sind die Aufwendungen für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 KommHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Aufwandsdeckungsgrad (ADG)

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden. Es ist ein Wert oberhalb von 100% anzustreben. Ein Aufwandsdeckungsgrad unter 100% bedeutet, dass auf die Ausgleichsrücklage und ggf. sogar die Allgemeine Rücklage zurückgegriffen werden muss, um das entstandene Defizit auszugleichen. Das Finanzergebnis bleibt bei dieser Betrachtung unberücksichtigt.

$$\text{Aufwandsdeckungsgrad} = \frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

2020	2021	2022	2023
100,08	100,70	101,76	103,69

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Ordentliche Erträge“ sind die Erträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen. Unter der Wertgröße „Ordentliche Aufwendungen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 15 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen.

## Drittfinanzierungsquote (DFQ)

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Haushaltsjahr. Sie gibt einen Hinweis auf die Frage, inwieweit die Erträge aus der Sonderpostenauflösung die Belastung durch Abschreibungen abmildern. Damit wird die Beeinflussung des Werteverzehrs durch die Drittfinanzierung deutlich.

$$\text{Drittfinanzierungsquote} = \frac{\text{Erträge aus der Auflösung von SoPo} \times 100}{\text{Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen}}$$

2020	2021	2022	2023
34,39	33,78	33,27	32,91

Ermittlung der Kennzahl: Unter der Wertgröße „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten“ sind Erträge zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zu den Sonderposten der Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 KomHVO stehen. Dies sind die entsprechenden Erträge gem. Anlage 17 (Kommunaler Kontierungsplan) – Kontengruppe 41 und 43 – zum RdErl. IM vom 24.02.2005.

Unter der Wertgröße „Bilanzielle Abschreibungen auf Anlagevermögen“ sind die Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 13 KomHVO (Ergebnisplan) bzw. § 39 Abs. 1 S. 3 KomHVO (Ergebnisrechnung) zu erfassen, die in einem unmittelbaren Bezug zum Anlagevermögen der Ansätze der Bilanzposten nach § 42 Abs. 3 Nr. 1 KomHVO stehen. Diese Werte sind dem Anlagenspiegel nach § 46 KomHVO zu entnehmen.

### **Abschreibungsintensität (Abl)**

Die Abschreibungen werden auf Sachanlagen des Anlagevermögens vorgenommen. Da das Anlagevermögen in der Regel dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, handelt es sich somit überwiegend um fixe Aufwendungen. Die Kennzahl „Abschreibungsintensität“ gibt an, welcher Anteil der Gesamtaufwendungen weitgehend unbeeinflussbar ist.

$$\text{Abschreibungsintensität} = \frac{\text{Abschreibung auf Sachanlagen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
7,07	6,94	6,67	6,42

Eine relativ niedrige Kennzahl kann ggf. auch widerspiegeln, dass eine Kommune ihr Anlagevermögen weitgehend abgeschrieben hat, ohne es in angemessenem Umfang durch neue Anlagen zu ersetzen, d.h. es könnte eine Überalterung des Anlagevermögens vorliegen.

### **4. Verpflichtung der Aufsichtsbehörden**

Der Aufbau dieses Kennzahlensets erfordert es, die entsprechenden Wertgrößen aus den Haushalten der Kommunen zu ermitteln. Solange es ein landesweites, automatisiertes Verfahren zur Aufnahme und Weiterverarbeitung der erforderlichen Haushaltsdaten noch nicht gibt, obliegt den Aufsichtsbehörden die Aufgabe, die Daten z.B. mit Hilfe einer Standard-Tabellenkalkulationssoftware in das NKF-Kennzahlenset einzustellen, zu pflegen und fortzuführen.

Alle Aufsichtsbehörden bleiben aufgefordert, an der Entwicklung zu einer Zielbestimmung bzw. der Festlegung eines Zielbereichs jeder Kennzahl und an der Festlegung eines darauf aufbauenden Handlungsrahmens mitzuwirken. Sie sollten sich untereinander über den Aufbau des NKF-Kennzahlensets und die Auswertungsmöglichkeiten austauschen. Die erhaltenen Informationen lassen auch über den Bereich einer Aufsichtsbehörde hinaus eine vergleichende Betrachtung der Haushaltslage der Kommunen zu.